



## Prüfungsbericht

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

31. Dezember 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Blatt</b>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
a) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
b) Rechtsbehinderungen	9
c) Eventualverbindlichkeiten	9
2. Gesamtaussage	9
D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	10
E. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes	14



## **ANLAGEN**

Anlage 1 Bilanz auf den 31. Dezember 2024

Anlage 2 Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Anlage 3 Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BEW	Betreutes Einzelwohnen
ff.	fortlaufend folgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
i.H.v.	in Höhe von
i.G.	in Gründung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
p.a.	pro anno
RA	Rechtsanwalt
StB	Steuerberater
T€	Tausend Euro
Tz	Textziffer
vBP	vereidigter Buchprüfer
WG	Wohngemeinschaft
WP	Wirtschaftsprüfer



## **A. Prüfungsauftrag**

Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. hat mich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) unterliegt aufgrund der Rechtsform nicht den handelsrechtlichen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems des Vereins (vgl. § 91 Abs. 2 AktG) war nicht Gegenstand der Prüfung.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde. Der Bericht enthält in Abschnitt B. Ausführungen zur Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), dem Anlagenspiegel (Anlage 2) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3) beigefügt.



Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Prüfungsbericht als Anlage 4 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024“ maßgebend. Meine Haftung, auch gegenüber Dritten, wurde vertraglich auf € 1,0 Mio. begrenzt.



## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gemäß § 321 Abs. 3 HGB habe ich als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand sowie Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit meine Tätigkeit von dem Leser des Berichtes beurteilt werden kann.

Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) waren Gegenstand meiner Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen in der Satzung.

Eine Überprüfung von Art, Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die mir gegenüber gemachten Angaben ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung wurde in den Monaten Juni bis August 2025 in meinen Büroräumen durchgeführt. Meiner Prüfung lag der von dem Verein aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zugrunde.

Verantwortliche Auskünfte erhielt ich vom Vorstand sowie von der Finanzbuchhalterin, Frau Winter. Die Auskunftspersonen sind in der von dem Vorstand unterzeichneten Vollständigkeitserklärung benannt.

Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Vereins. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von Henschke und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2023.

Der Vorstand hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögens-



werte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

Bei Durchführung der Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW herausgegebenen Prüfungsstandards sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten beachtet.

Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wesentlich auswirken, erkennen musste.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Vereins und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Vereins. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern des Vereins sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte im Rahmen einer Erstprüfung
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Rückstellungen
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe



Ausgehend von einer Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Meine Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

Die Einteilung des Prüfungsstoffes (Jahresabschluss und Buchführung) hat sich im Wesentlichen danach gerichtet, ob die einzelnen Prüfungsgebiete einerseits zu sogenannten „Routinevorgängen“ zählen; dies sind solche Vorgänge, die im Geschäftsjahr durch Verbuchung sich häufig wiederholender Geschäftsvorfälle (z. B. Erlöse, Materialaufwendungen oder Personalkosten) nach identischen Regeln Niederschlag in der Rechnungslegung (Buchführung und damit später im Jahresabschluss) finden.

Andererseits können Prüfungsgebiete zu „Schätz- oder Beurteilungsvorgängen“ zählen bzw. besondere Ausnahmesachverhalte betreffen, bei denen die Geschäftsvorfälle sich seltener oder gar nicht wiederholen (z. B. Bildung von Rückstellungen, Vornahme von Wertberichtigungen, außerplanmäßigen Abschreibungen auf Forderungen oder Sach- oder Finanzanlagen).

Ausgehend von den externen Faktoren, den Vereinszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Vereinsebene habe ich die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem Schritt der Prozessanalyse habe ich beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf mein Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert wurden.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, wobei die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt wurden.



Soweit die Prüfungsgebiete zu den „Routinevorgängen“ zählen, erfolgte die Jahresabschlussprüfung durch Prüfung der Verfahrensweisen, mit denen die Geschäftsvorfälle abgewickelt, in der Buchhaltung abgebildet und die Einhaltung der Abwicklungs- und Verbuchungsregeln kontrolliert werden. Ergänzend wurde die tatsächliche Durchführung der Verbuchung der Geschäftsvorfälle und Vorgänge durch Stichproben nachvollzogen.

Soweit die Prüfungsgebiete zu den „Schätz- oder Beurteilungsvorgängen“ zählten, bestand die Jahresabschlussprüfung generell in Einzelprüfungshandlungen. Dabei handelte es sich einerseits um die Prüfung von Nachweisen, Belegen und Aufstellungen des Vereins zu einzelnen Jahresabschlussposten, andererseits um die Einholung und Beurteilung von Auskünften und Erläuterungen durch die Geschäftsführung und Mitarbeiter sowie um Bestätigungen zu einzelnen Jahresabschlussposten oder Geschäftsvorfällen von dritter Seite (z. B. Bestätigungen von Banken).

Neben den genannten Prüfungshandlungen wurden ergänzend sog. analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Dadurch wurde insbesondere die Plausibilität von wesentlichen Jahresabschlussposten oder deren Veränderung durch erhaltene Erläuterungen und Aufklärungen überprüft.

Einzelfallprüfungen erstreckten sich auf eine teils stichprobenweise, teils vollständig durchgeführte Belegprüfung sowie die Prüfung der Einhaltung der Gliederungs-, Vollständigkeits- und Bewertungsvorschriften.



## **C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Finanzbuchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Sie wird intern unter Verwendung der Finanzbuchhaltungssoftware FibuNet der FibuNet GmbH, Kaltenkirchen, erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit des Buchführungsprogrammes des Vereins wurde durch Einzelsystemprüfung der PKF Fasselt Schlage Lang und Scholz Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Duisburg, bestätigt. Danach gewährleistet das EDV-System bei ordnungsgemäßer Anwendung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die erforderlichen Nebenbücher werden geführt. Die Buchungen werden durch Buchungsjournale listenmäßig protokolliert. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wird extern durch die Abteilung Personalabrechnung der v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel abgewickelt. Es wurden von mir im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, die dagegensprechen, dass die vom Verein getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Der Kontenplan ist den Bedürfnissen des Vereins angepasst und ausreichend tief gegliedert. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Alle auf den Verein ausgestellten Rechnungen und Belege werden leicht auffindbar abgelegt. Handels- und steuerrechtliche Bestimmungen wurden bei der Buchung der Geschäftsvorfälle beachtet. Die Belege und Schriftstücke werden in Lose-Blatt-Form aufbewahrt.

Die Bücher des Vereins sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung ist das Inventar des Vereins vollständig in den Büchern des Vereins enthalten.



Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Vereins entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **2. Jahresabschluss**

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß entwickelt. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3) erfolgt entsprechend sinngemäß den deutschen handelsrechtlichen Regelungen.

### **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

##### **a) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, sodass Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).



Die Grundsätze und Methoden der Bewertung werden beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Zu den Grundsätzen folgende Einzelheiten:

Die Zugänge zum Anlagevermögen werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Bilanzansätze wurden um planmäßige Abschreibungen gemindert. Die Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Forderungen sind zum Nennwert bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Alle Rückstellungen wurden innerhalb der zulässigen Bandbreite der handelsrechtlichen Ermessensspielräume gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

b) Rechtsbehinderungen

Das Vorhandensein von Pfandbestellungen, Eigentumsvorbehalten und ähnlichen Rechtsbehinderungen habe ich nicht geprüft.

c) Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten liegen nicht vor.

**2. Gesamtaussage**

Meine Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.



#### **D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 und 3) des Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., unter dem Datum vom 28. August 2025, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird (in Anlehnung an den Wortlaut des IDW PS 400, Anhang Nr. 1):

#### **„Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfer**

An den Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.:

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses**

##### **Prüfungsurteile**

Ich habe den Jahresabschluss des Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

##### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist



im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen



gen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigten Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlange ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werten und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegeben-



heiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Berlin, den 28. August 2025

Baesche  
Wirtschaftsprüfer“



## E. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, den 28. August 2025



Bilanz zum 31.12.2024

		2024		2023	
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>AKTIVA</b>					
<b>A.</b>	<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>				
i.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	1. Software	55.396,00	11.940,00		
	2. geleistete Anzahlung	0,00	30.000,00		
		<u>55.396,00</u>	<u>41.940,00</u>		
ii.	Sachanlagen				
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.519,00	19.113,00		
<b>B.</b>	<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>				
i.	Vorräte				
	fertige Erzeugnisse und Waren	11.509,38	9.801,74		
ii.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.540,89	65.556,31		
	2. sonstige Vermögensgegenstände	7.150,00	49.789,42		
		<u>27.690,89</u>	<u>115.345,73</u>		
iii.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	619.486,84	480.784,51		
<b>C.</b>	<b>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	3.674,38	3.465,59		
		<u>734.276,49</u>	<u>670.450,57</u>		
<b>PASSIVA</b>					
<b>A. EIGENKAPITAL</b>					
	1. Rücklage	562.197,11	511.326,16		
<b>B.</b>	<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>				
	sonstige Rückstellungen	9.700,00	12.500,00		
<b>C.</b>	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>				
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.834,87	124.272,09		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 137.834,87 (EUR 124.272,09)				
	2. sonstige Verbindlichkeiten	23.133,24	13.313,93		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 23.133,24 (EUR 13.313,93)	160.968,11	137.586,02		
<b>D.</b>	<b>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	1.411,27	9.038,39		
		<u>734.276,49</u>	<u>670.450,57</u>		

## Anlagenspiegel zum 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand	
	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle</b>											
1. Software	146.450,10	37.870,57	0,00	30.000,00	214.320,67	134.510,10	24.414,57	0,00	158.924,67	55.396,00	11.940,00
2. Geleist. Anzahlung	30.000,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
	<u>176.450,10</u>	<u>37.870,57</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>214.320,67</u>	<u>134.510,10</u>	<u>24.414,57</u>	<u>0,00</u>	<u>158.924,67</u>	<u>55.396,00</u>	<u>41.940,00</u>
<b>II. Sachanlagen</b>											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.095,57	4.326,89	0,00	0,00	100.422,46	76.982,57	6.920,89	0,00	83.903,46	16.519,00	19.113,00
	<u>272.545,67</u>	<u>42.197,46</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>314.743,13</u>	<u>211.492,67</u>	<u>31.335,46</u>	<u>0,00</u>	<u>242.828,13</u>	<u>71.915,00</u>	<u>61.053,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2024 bis 31.12.2024

	<u>EUR</u>	<u>2024</u>	<u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
1. Erträge aus satzungsmäßigen Betätigungen				
a) Erträge aus Beiträgen, Sammlungen und anderen Spenden	206.936,28			185.966,19
b) Zuwendungen zur Deckung eigener Verwaltungsaufwendungen bzw. zur Verwendungen für satzungsmäßige Aufgaben	944.842,29			882.730,04
c) Erträge aus Zweckbetrieben und anderen Betrieben	<u>55.051,51</u>			<u>52.092,56</u>
			1.206.830,08	<u>1.120.788,79</u>
2. Erträge aus der Vermögensverwaltung	0,00		0,00	<u>2.824,89</u>
3. Sonstige Erträge	89.205,29		89.205,29	<u>306.288,15</u>
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.040,59			33.611,96
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>74.150,61</u>			<u>296.338,91</u>
			91.191,20	<u>329.950,87</u>
5. Personalaufwand			922.560,54	<u>862.762,40</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und auf Sachanlagen			31.335,46	<u>10.091,86</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0,00	<u>0,00</u>
8. sonstige Aufwendungen			200.077,22	<u>206.285,54</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			<u>50.870,95</u>	<u>20.811,16</u>
10. Jahresabschluss			50.870,95	20.811,16
11. Entnahme aus Gewinnrücklagen			486.136,60	465.325,44
12. Einstellung in Gewinnrücklagen			<u>-537.007,55</u>	<u>-486.136,60</u>
13. Bilanzgewinn			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.